

Die Normen der Ablösung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten."

Auf diese Weise würde den einzelnen Staaten, wie gesagt, die ganze Gesetzgebung überlassen sein, nachdem die Versammlung nicht specieller in die Materie eingegangen ist, was meiner Ansicht nach nicht möglich ist. Nur aus den von mir angedeuteten allgemeinen Rücksichten des öffentlichen Wohles sprechen wir dann das Princip aus. — Ich erlaube mir nun noch in Kürze einigen Einwänden zu begegnen, die hier vorgebracht worden sind. Ich meine, man muß, wenn es sich von den Grundrechten handelt, vor Allem ihren Zweck festhalten, den Zweck, alle Staatsbürger, jeden Deutschen in seinen allgemeinen Staatsbürgerrechten sicher zu stellen. Das ist der Begriff, den ich damit stets verbunden habe; aber nicht den, einzugreifen in Gegenstände des Privatrechts und eine Classe der anderen, wie zwei feindliche Mächte gegenüberzustellen. Ich meine, das ist eine Klippe, vor der wir vor Allem uns hüten müssen, hier in die Privatrechte ohne Rücksicht einzugreifen. Man hat gesagt, daß es ja nur von Aufhebung der Feudallasten sich handle; namentlich hat der rechtsgelehrte Redner vor mir bemerkt, der Schutz sei weggefallen, wofür die Leistung gewährt wurde, so müsse denn auch diese schwinden. Wenn ich ihm auch darin beistimmen will, so muß doch in jedem Falle erst bewiesen werden, daß eine Leistung nur für den nun weggefallenen Feudalschutz, und nicht aus anderen Gründen gezahlt ist. Weisen Sie mir (zur Linken gewendet) in den einzelnen Fällen nach, daß nur eine Feudallast da ist. Wir haben freilich nach den Grundsätzen dieser Seite schon öfter beweisen sollen, daß etwas nicht ist; kehren Sie doch lieber die Sache um, und beweisen Sie mir, daß es ist. Ich habe jene Art des Beweises nie verstehen können, meine Logik reicht dazu nicht aus. Nach meinen geringen Rechtsansichten hat Der, welcher die Aenderung einer Thatsache behauptet, dies zu beweisen. (Mehrseitiger Beifall.) Und eben so ist es mit den Rechtsverhältnissen. Man hat gesagt, der ganze Staatsorganismus habe sich geändert, und daher könne es auf solche Kleinigkeiten nicht ankommen. Nun, ich meine, in Bezug auf die Feudallasten hat sich der Staatsorganismus nicht seit heute oder gestern erst geändert. Die voigteilichen und schutzherrlichen Rechte der Privaten haben doch wohl selbst mit Begründung des Polizeistaates längst aufgehört, und solche schutzherrliche Verhältnisse existiren wenigstens meines Wissens nirgends mehr. Es kann also von Veränderung des Staatsorganismus in dieser Beziehung nicht mehr die Rede sein; nur darauf kann es ankommen, einzelne Auswüchse zu beseitigen, die noch geblieben sein mögen, ohne mit dem

Staatsorganismus irgendwie zusammenzuhängen. Man hat davon gesprochen, es würden ja nur die Lasten des einen lange gedrückten Standes zu Gunsten des anderen aufgehoben. Wenn es sich von dem Gegenüberstellen zweier Classen von Staatsbürgern handelte, so glaube ich, würde das eben die größte Vorsicht und Schonung erheischen. Es kann aber von Ständen in diesem Sinne gar nicht die Rede sein, da ja dieselben Rechte einzelnen Städten, Dörfern, Corporationen u. s. w. zustehen, und sie durch Kauf, Tausch &c. in viele andere Hände übergegangen sind. Es sind Ihnen viele einzelne Fälle durch die eingegangenen Petitionen bereits bekannt, ich darf daher wohl unterlassen, sie näher zu begründen. Es ist ferner darauf hingewiesen worden, der Berechtigte sollte sich durch moralische Gründe trösten. Ich muß dagegen bemerken, daß der nächste und triftigste moralische Grund doch wohl der ist, daß man für Das, was man mit Recht besitzt und nun aufgeben soll, eine gerechte Entschädigung bekommt. Wollen Sie, daß man dies ohne Entschädigung thue, so nenne ich dieses Verlangen nicht moralisch, ich nenne es vielmehr sehr unmoralisch. (Bravo auf der Rechten und im rechten Centrum.) Man hat ferner von der Unbilligkeit gesprochen, welche Diejenigen treffen würde, die bisher schon so viel bezahlt hätten, und nun noch länger bezahlen sollten. Ich meine, daß die Verpflichteten schon allein durch die Zulassung der Ablösung einen erheblichen Vortheil erlangen, insofern ihre Leistungen ihnen größere Opfer auflegen, als der Vortheil des Berechtigten und als das Aequivalent beträgt, welches er für Wegfall dieses Vortheils durch die Ablösung erhält; und das ist ja eben der Hauptgrund, um die Ablösung dann eintreten zu lassen. Endlich hat man gesagt, es sei jetzt eine Zeit, wo Alles in Bewegung sei, und wie, ich muß ehrlich bekennen, diese hohlen Redensarten weiter heißen, — eine Zeit, wo man kleinliche Rücksichten bei Seite setzen und mit großen Zügen handeln müsse. Nun, da berufe ich mich auf ein Wort, welches zur Zeit der französischen Revolution ein Mann gesagt hat, der auf dieser (zur Linken) Seite gewiß lebhafteste Sympathien finden wird: Sieyès, welcher sagte: „Wollen Sie frei sein, so seien Sie zuerst gerecht!“ Wenn ich die hier gestellten Anträge ansehe, so werde ich unwillkürlich an Crispinus erinnert, welcher den Reichen das Leder stahl, um den Armen Schuhe daraus zu machen. Und wenn wir hier die Grundrechte festhalten, so lassen Sie uns doch das erste und oberste Grundrecht nicht vergessen, worauf ein jedes Staatsgebäude vor Allem beruhen muß, weshalb zuerst uncivilisirte Völker zu Staaten zusammen getreten sind, die Nothwendigkeit des Schutzes für Recht und Eigenthum. (Lebhafter Beifall auf der Rechten und im rechten Centrum).

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Cb. Gottwald. — Druck von B. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 7. Februar 1852.